

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Amtliche Bekanntmachung

Neufassung

zur Satzung für das Jugendbildungswerk des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

Aufgrund der §§ 5, 16 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie § 11 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) und §§ 35 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. 1 S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607), hat der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg in seiner Sitzung am 10. November 2025 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe betreibt als öffentliche Einrichtung ein kommunales Jugendbildungswerk mit Sitz in Bad Hersfeld.
- (2) Das Jugendbildungswerk ist eine eigenständige Einrichtung der außerschulischen Jugendbildung nach § 37 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) mit eigener finanzieller Ausstattung, das eine angemessene Mitbestimmung junger Menschen sicherstellt.
- (3) Das Jugendbildungswerk ist organisatorisch dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe angegliedert. Es führt die Bezeichnung „Jugendbildungswerk des Landkreises Hersfeld-Rotenburg“.

§ 2

Aufgaben und Inhalte

- (1) Das Jugendbildungswerk dient der sozialen, kulturellen und politischen Bildung und nimmt die Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung als einen Schwerpunkt der Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) im Sinne des § 35 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) wahr.
- (2) Außerschulische Jugendbildung zielt auf den Erwerb von Lebenskompetenz, die Entfaltung von Identität und das Leben in einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft ab. Die Bildungsangebote sollen junge Menschen in die Lage versetzen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen wahrzunehmen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken. Eigenverantwortung, Eigeninitiative und gemeinsames Engagement sollen dabei gestärkt und gesellschaftliche Benachteiligungen abgebaut werden.
- (3) Die Bildungsangebote sollen gemeinsam mit den jungen Menschen erarbeitet werden. Bei der Ausgestaltung der Angebote hat das Jugendbildungswerk des Landkreises Hersfeld-Rotenburg die jeweiligen besonderen sozialen, kulturellen und geschlechtsspezifischen Lebenslagen, Bedürfnisse und Interessen von jungen Menschen als durchgängiges Leitmotiv zu berücksichtigen.
- (4) Das Jugendbildungswerk führt vor allem Kurse, Workshops, Arbeitsgemeinschaften, Tagesaktionen, Fahrten, Exkursionen, Seminare und Projekte für unterschiedliche Altersgruppen durch.
- (5) Die Angebote des Jugendbildungswerkes richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre aus dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg.
- (6) Die Arbeit und die Angebote des Jugendbildungswerkes sind überparteilich und überkonfessionell und sollen gemeinsam mit jungen Menschen entwickelt werden.
- (7) In Erfüllung seiner Aufgaben nach dem HKJGB und unter Beachtung der Einheit der Jugendhilfe arbeitet das Jugendbildungswerk mit den anderen Bereichen des Fachdienstes Kinder- und Jugendhilfe in Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zusammen.
- (8) Im gleichen Sinne arbeitet das Jugendbildungswerk mit den Schulen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, der Schulsozialarbeit, den kommunalen Jugendarbeiten und den Jugendverbänden, sowie mit anderen Trägern der außerschulischen Jugendbildung, Jugendarbeit, Jugendhilfe und weiteren Akteuren zusammen.
- (9) Ziel ist es, Aufgaben und Inhalte im Sinne einer inklusiven Jugendhilfe auszurichten.

§ 3

Jugendbildungsurlaub

- (1) Das Jugendbildungswerk des Landkreises Hersfeld-Rotenburg ist anerkannter Träger für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen im Sinne des § 10 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub (HBUG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Jugendbildungswerk kann daher Anträge auf Anerkennung von Bildungsurlaubsmaßnahmen bei dem zuständigen hessischen Ministerium stellen.

§ 4

Mitwirkung junger Menschen

- (1) Die Angebote der außerschulischen Bildung durch das Jugendbildungswerk sind gemeinsam mit und für junge Menschen zu entwickeln.
- (2) Die Mitwirkung erfolgt kontinuierlich durch ein jugendgerechtes Format der Jugendbeteiligung, bei dem Jugendliche ihre Interessen einbringen können.

§ 5

Personal, organisatorische Einbindung und Leitung des Jugendbildungswerkes

- (1) Das Personal des Jugendbildungswerkes besteht aus hauptamtlichen Jugendbildungsreferent/-innen sowie Verwaltungsmitarbeiter/-innen.
- (2) Das Land Hessen unterstützt die Arbeit des Jugendbildungswerkes im Zuge einer pauschalierten Anteilfinanzierung der Personalkosten.
- (3) Das Jugendbildungswerk ist eine eigenständige Einrichtung innerhalb des Fachdienstes Kinder- und Jugendhilfe.
- (4) Die Sachgebietsleitung 5.22 „Bildung, Betreuung, Erziehung“ nimmt die Dienst- und Fachaufsicht für das hauptamtliche Personal wahr.
- (5) Die Gesamtverantwortung für das Jugendbildungswerk trägt die Leitung des Fachdienstes Kinder- und Jugendhilfe.

§ 6

Jugendhilfeausschuss

- (1) Regelmäßig unterrichtet das Jugendbildungswerk den Jugendhilfeausschuss über seine Aktivitäten. In dem Bericht sind die Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen sowie die entsprechenden Teilnehmezahlen darzustellen, die pädagogischen Erfordernisse der einzelnen Bildungsmaßnahmen zu begründen und die Weiterentwicklung der Arbeit aufzuzeigen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss berät das Jugendbildungswerk bei allen Planungs- und Entwicklungsvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten des Jugendbildungswerkes im Rahmen der von dem Kreistag bereitgestellten Mittel und gefassten Beschlüsse.

§ 7

Entgelte und Gebühren

- (1) Für die Teilnahme an den Angeboten des Jugendbildungswerkes werden in der Regel Teilnahmegebühren oder Eintrittsgelder erhoben, die einen Teil der tatsächlich entstandenen Kosten abdecken.
- (2) Für unterschiedliche Bildungsmaßnahmen werden Ehrenamtliche gegen Aufwandsentschädigung und nebenamtliche Fachkräfte auf Honorarbasis beschäftigt, die die einzelnen Aktivitäten entweder gemeinsam mit den hauptamtlichen Jugendbildungsreferent/-innen oder selbständig durchführen.
- (3) Die entsprechenden Regelungen über die Erhebung von Entgelten und Gebühren sowie zur Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche und der Honorare für nebenamtliches Personal, die für die gesamte Kinder- und Jugendförderung getroffen sind, finden auch für das Jugendbildungswerk Anwendung.

§ 8

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Jugendbildungswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Gewinne werden nicht erzielt.
- (3) Die Einnahmen des Jugendbildungswerkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 9

Kassen- und Haushaltsführung, Rechnungsprüfung

- (1) Die kassenmäßigen Anordnungen für das Jugendbildungswerk trifft die Leitung des Fachdienstes Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Die Prüfung des Jugendbildungswerks als eigenständige Einrichtung der außerschulischen Jugendbildung obliegt der Stabsstelle Rechnungsprüfung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die bisherige Satzung des Jugendbildungswerkes des Landkreises Hersfeld-Rotenburg vom 04. Juni 1981 in Gestalt der Änderungssatzung vom 17. September 2001 außer Kraft.

Bad Hersfeld, den 03.12.2025

Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
Torsten Warnecke
Landrat